



## **SATZUNG DES VEREINS KINDERHAUS NEUSTÄDTEL e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: **Kinderhaus Neustädtel e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schneeberg - Neustädtel und arbeitet im Stadtgebiet von Schneeberg und Umgebung.
- (3) Der Verein ist unter Nr.445 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aue eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele, Anliegen und Zweck des Vereins**

- (1) Der Kinderhaus Neustädtel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Vordringliches Anliegen des Vereins ist dabei die Förderung der Entwicklung der Kinder zu selbständigen Persönlichkeiten in den unterschiedlichen Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung.
- (3) Als eingetragener Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe will der Verein die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen als familienergänzende Form der Kinderbetreuung verantworten.
- (4) Diese Aufgabe setzt eine intensive Elternarbeit und eine an den physischen und psychischen Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder orientierte pädagogisch - psychologischen Arbeitsweise voraus.
- (5) In der Führung der Kindereinrichtung versteht der Verein weiterhin einen engen Kontakt zum Wohngebiet und seinen Bürgern, im Besonderen die Begegnung von Kindern und betagten Mitmenschen.
- (6) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Kindern der Stadt offen, auch unseren ausländischen Mitbürgern.
- (7) Der Verein gibt sich eine Konzeption für die pädagogische Arbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag und Freundeskreis**

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Verein Kinderhaus Neustädtel erworben und geschieht mittels Aufnahmeantrag.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Geschäftsjahresende erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (7) Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Höhe von Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (10) Durch die Unterstützung der Mitglieder ist die ideelle und materielle Förderung und Beteiligung des Vereins über den Rahmen der Etatmittel hinaus möglich (z.B. Anschaffung von Spielgeräten und Materialien, Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit).
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Die Mitglieder verantworten die Aufgaben und Aktivitäten des Vereins.
- (12) Der Freundeskreis ist ein Kreis von Personen, der in freier Art und Weise den Verein mit seinen Aufgaben unterstützt und fördert, jedoch keine Mitgliedspflichten hat.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat
- (4) Für bestimmte Sachaufgaben können durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunkts schriftlich verlangt.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dies ist üblicherweise der Vorstandsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, da dieser die Mitglieder kennt und sie von Nichtmitgliedern unterscheiden kann, die ebenfalls in der Versammlung erscheinen.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Von den Mitarbeitern der in Trägerschaft befindlichen Einrichtungen können höchstens drei Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a) Arbeitsformen des Vereins
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - f) Mitgliedsbeiträge
- (10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (3) Ist ein Mitglied aufgrund von Krankheit oder anderen unaufschiebbaren Gründen am Wahltag verhindert, so besteht die Möglichkeit der vorgezogenen Urnenwahl. Die Stimme kann schon vor dem eigentlichen Wahltag direkt abgegeben werden.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
- (7) Der Vorstand beruft die Leiter/innen bzw. deren Stellvertreter/in der in Trägerschaft befindlichen Kindereinrichtungen als fachkundige Berater. Sie nehmen regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

## **10 Aufgabenbereich des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.  
Die Leiter/innen und deren Stellvertreter/innen der in Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen sind vom Vorstand beauftragt, alle Aufgaben zur Führung der Kindertageseinrichtung wahrzunehmen und die Geschäfte zu führen, einschließlich der Bankvollmacht.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (4) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten jeweils zu zweit den Verein.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet und sind zu protokollieren. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 11 Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus je drei Eltern und Fachkräften der in Trägerschaft bestehenden Einrichtungen zusammen.
- (2) Er berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand in inhaltlichen Fragen der pädagogischen Arbeit.

## **§ 12 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Disziplinarstrafen**

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1. Verwarnung bzw. Verweis,
2. Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 1.000,- €,
3. Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 (6) der Satzung.

## **§ 14 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneeberg (im Erzgebirge), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Neufassungen der Satzung und Satzungsänderungen nach ihrer Eintragung im Vereinsregister sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.
- (3) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.10.2016 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Schneeberg, den 26.10.2016

Der Vorstand